



Beitragsordnung

Stand: 26. April 2015

§ 1 Grundlagen

Als Grundlage der Beitragsbemessung gilt die Stärkemeldung für aktive Judoka und evtl. angegliederte Sportgruppen vom 1.1. des laufenden Jahres. Diese ist spätestens bis zum 15. Januar der Geschäftsstelle einzureichen. Sie muss der Meldung an den LandesSportBund entsprechen.

- Berechnungsgrundlage ist die Mitgliederzahl 20 -

§ 2 Beitrag

Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, der sich gemäß § 3 Abs. 5a der Satzung derzeit zusammensetzt aus den

Beitragsanteilen	zum Landesverband
	zum Dachverband NW
und	zum DJB.

Das ordentliche Mitglied (nachfolgend als Verein bezeichnet) erhält entsprechende Beitragsmarken des DJB, die dem Verein nur bei zwei Auslieferungen kostenfrei zugesandt werden.

Der Beitrag für die angegliederten Sportgruppen enthält die

Beitragsanteile	zum Landesverband
und	zum Dachverband NW.

Es können entsprechende Beitragsmarken ausgegeben werden, die den angegliederten Sportgruppen dann nur bei zwei Auslieferungen kostenfrei zugesandt werden.

Die gültigen Beitragssätze sind einer von der Geschäftsstelle zu führenden Beitrags- und Gebührenliste zu entnehmen.

Wenn übergeordnete Verbände (DJB/Dachverband NW) ihre Beiträge anheben, wird der Gesamtjahresbeitrag entsprechend der Erhöhung innerhalb des NWJV angepasst.

§ 3 Zahlung

Jeder Verein erhält auf der Basis der Stärkemeldung eine Beitragsrechnung.

Der Rechnungsbetrag ist gemäß § 3 Abs. 5a der Satzung in zwei gleichen Raten zum

31.3. und 30.6.

fällig.

§ 4 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht endet mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem das Ausscheiden erfolgt.

Von den jeweiligen Sportbezirks- und Sportkreisen dürfen keine Sonderbeiträge erhoben werden.

§ 5 Beitragsrückstände

Vereine, die ihren Beitragsanteil nicht fristgemäß gezahlt haben, werden vom Sportbetrieb und den Prüfungen ausgeschlossen (erhalten keine Startgenehmigung zu Meisterschaften).

Nicht fristgerechte Zahlung führt gemäß § 3 Abs. 6a der Satzung zum Verlust des Stimmrechtes auf der Verbandstagung.

Der Verein kann in begründeten Notfällen beim Präsidium eine Beitragsstundung beantragen. Eine Stundung der 1. Beitragsrate (31.3.) ist nicht möglich.

Kommt der Verein trotz zweimaliger Anmahnung und Hinweis auf die Streichung seiner Zahlungsverpflichtung nicht nach, erfolgt gemäß § 3 Abs. 10b dessen Streichung.

Für die Erledigung der Beitragszahlung und aller übrigen Verpflichtungen gegenüber dem Verband gilt der Sitz des Verbandes.

§ 6 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung wurde von der Verbandstagung in Duisburg am 5. April 2003 bestätigt.

Änderung § 2-Beitrag/letzten Satz hinzugefügt/Februar 2015/EU
Änderung beschlossen durch den Verbandsausschuss am
09. Februar 2015

Änderung bestätigt durch die Verbandstagung am 26. April 2015.